

Ehemalige Beschäftigte der Gruppe Gesundheits – und Sozialwesen

Grundlage ist mit der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 mit seiner Bestimmung von Menschenrechten nach Artikel 1 GG, welches von allen Deutschen in einer Gesetzgebung vom 23.09.1990 verabschiedet wurde am 20.09.1990.

Die Deutschen hatten sich am 18.09.1990 auf eine Wiedervereinigung zum 03.10.1990 geeinigt.

Im Protokoll vom 31.08.1990 wurde ein neues GG aufgenommen.

Der Einigungsvertrag sieht in seiner Eingangsformel und den Ausführungen für das Beitrittsgebiet vom 18.09.1990 im Artikel 4 nach Punkt 15 und 18 das Menschenrecht vor.

Am 20.09.1990 wurde der Einigungsvertrag von allen Deutschen in einer Gesetzgebung in der DDR und BRD über den Artikel 79(2) GG von den Parlamenten für den Bund verabschiedet, der diese Gesetzgebung über RVO umsetzen sollte.

Der Rentenanspruch der Beschäftigten der Gruppe Gesundheit – und Sozialwesen ist das genannte Versorgungsgesetz der DDR in dem Gesetzblatt Teil I Nr.43 – Ausgabetaq vom 19. Dezember 1979 in § 46 und 47, die hier genannt sind.

Auch wurde das Menschenrecht in der Vereinbarung vom 18.09.1990 / Anlage II / Kapitel VIII im Sachgebiet H Punkt 18 aufgenommen.

Der Bundestag und die DDR haben am 20.09.1990 für alle Deutschen dem Bund einen Auftrag über RVO zugestimmt mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit des Bundestages nach Artikel 79(2) GG.

Zu den RVO gehört das AAÜG.

Das hat der 1. Senat am 28.04.1999 dem Gesetzgeber im 1BvL 32/95 bekannt gemacht.

Zunächst hatte das BSG, als judikativer Gesetzgeber, das BVerfG angerufen, die erworbenen Anwartschaften aus der DDR im EV anzusprechen.

Der 1. Senat des BverfG hat mit 5:2 Richterstimmen auf die Einhaltung von verfassungsrechtlichen Normen aufmerksam gemacht.

In der Entscheidung 2c wurde der Gesetzgeber über eine Nichtigkeit seiner RVO am 01.08.1991 in Kenntnis gesetzt wie folgt:

Das AAÜG vom 01.08.1991 als Vorgabe ist nichtig, finanzielle Auswirkungen können ein Absehen von der Nichtigkeitsklärung nicht rechtfertigen.

Der Wegfall der Begrenzungsvorschrift betrifft eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Bestandsrentnern.

Auch vermindert sich der Mehraufwand der Rentenleistung laufend vor allem durch die Dynamisierung auf der Grundlage des SGB VI berechneten Renten.

Die Entscheidung erfolgte über verfassungsrechtliche Normen und nicht in RVO, die der Bund wahrnahm.

Der Bund erhielt Hinweise auf eine zulässige Gesetzgebung für betroffene Bürger, deren Versorgungsgesetze im Vertrag bestimmt waren.

Der Artikel 143 (2) GG bestimmte ab dem 01.01.1996 das persönliche Eigentumsrecht aller Deutschen zu nicht vorgenommenen Abweichungen zu den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI die längstens bis zum 31.12.1995 zulässig waren und danach die verfassungsrechtliche Bestimmung ab dem 01.01.1996 einzuhalten sind. Das bestehende Recht sollte nicht mehr durch verfassungsrechtliche Normen begrenzt werden. Abweichungen zu verfassungsrechtlichen Normen wurden am 18.09.1990 nicht miteinander im Vertrag vereinbart, siehe Artikel 143(1) GG. Das Grundgesetz der BRD wurde somit am 18.09.1990 nicht geändert. Es wurde hier auf das Menschenrecht aufmerksam gemacht, welches bereits laut Artikel 1 GG seit 1948 besteht.

International gilt bezüglich der Menschenrechte, dass der persönliche Eigentumschutz laut Artikel 17 zu schützen ist. Nach AEMR -humanrights.ch ist wiedergegeben:

Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Die BRD sieht dies in seinem GG Artikel 1 nach 1 bis 3 ebenfalls so vor.

Der Bund als Gesetzgeber hat dies in seinen RVO über das Gesetz Nr. 35 vom 23.09.1990 zu beachten.

Umsetzung des Menschenrechts für die Gruppe Gesundheits- und Sozialwesen durch den Rentenversicherungsbund des wiedervereinigten Deutschlands.

Der 1,5-fache Steigerungssatz der erworbenen Anwartschaften zu DDR - Zeiten zu gewähren.

1. Der Rentenversicherungsbund hat diesbezüglich Kenntnisstand erlangt durch Beauftragte von den Arbeitgebern der Betroffenen.

- Er hat Kenntnisstand über die jährlichen Verdienste der Betroffenen.

- Über die Einsichtnahme durch Beamte wurde die berufliche Tätigkeit bis zum 01.07.1990 über das SV-Buch abgefragt und festgehalten.

- Der federführende BM f. AS des Bundes kann diese Daten für den Bund einbringen lassen zur verfassungsrechtlichen Korrektur des AAÜG über den EV sowie der juristischen Entscheidung vom 28.04.1999. Damit ist das mitgebrachte Eigentum zu schützen über das bestimmende Recht im Artikel 143 (2) GG zum Text des Eini-gungsvertrages. Dazu gehört auch das genannte Menschenrecht.

- Über die Statistik des Rentenversicherungsbundes lässt sich die Zahl der heutigen Rentner/-innen und ihren Rentenanspruch jederzeit ermitteln und umsetzen.

Nur über den vorliegenden Jahresverdienst zur Tätigkeit in der Berufsgruppe lässt sich die Gerechtigkeit verwirklichen. Andere Berechnungsmethoden führen nicht zur Gleichstellung, wie es auch die BRD in ihrer Gesetzgebung von 1989 ab Beginn 1992 in den alten BL vorsieht. Der Senat des BVerfG hat dies in seinem Beschluss genannt.

Rolf-Dieter Wilhelm

Heidemarie Birkigt

Freia Dolecki

Gerhild Pammler

Sigrid Schröder

Leipzig, 09.12.2023